

# **RICHTLINIEN**

**der Stadt Meckenheim über die Förderung von  
Altentagesstätten und Altenclubs  
-Beschluß des Jugend-, Sport- und Sozialausschusses  
des Rates der Stadt Meckenheim vom 13. Februar 1986 -**

## **1. Allgemeines**

Die Stadt Meckenheim fördert die Bestrebungen der Kirchen, der Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie anderer Institutionen, Altenstätten und Altenclubs als Stätten der Begegnung für ältere Bürger zu schaffen oder zu unterhalten und zu betreiben, indem sie Zuschüsse im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel vergibt.

Auf die Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch. Anträge auf Bewilligung von Zuschüssen sind an das Sozialamt zu richten.

## **2. Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind die im Gebiet der Stadt Meckenheim ansässigen anerkannten Ortsverbände und -gruppen der freien Wohlfahrtspflege sowie darüber hinaus andere gemeinnützige Organisationen, die Altentagesstätten oder Altenclubs eingerichtet haben und betreiben.

### 3. Sachliche Voraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist immer, daß

Altentagesstätten und Altenclubs mindestens einmal monatlich

an einem Wochentag für mindestens 4 Stunden älteren Bürgern zur Verfügung stehen, eine Mindestzahl von durchschnittlich 10 Besuchern je Öffnungstag erreicht wird und eine regelmäßige Betreuung durch Helfer gewährleistet ist.

Werden Altentagesstätten bzw. Altenclubs in Verbindung mit Altenheimen und Altenwohnanlagen betrieben und überwiegend von den Bewohnern dieser Einrichtung benutzt, werden hierfür keine Beihilfen gewährt.

### 4. Höhe des Zuschusses

Der städtische Zuschuß wird wie folgt berechnet:

- a) Sockelbetrag für allgemeine Raumkosten, Heizung etc. je Treffen 10,00 DM
- b) Aufstockung nach der durchschnittlichen Teilnehmerzahl, je Treffen 0,50 DM

Der Zuschuß wird bei Einrichtungen, die bis zu einmal im Monat geöffnet sind, auf 250,00 DM

und bei Einrichtungen, die mehrmals im Monat geöffnet sind, auf 500,00 DM jährlich begrenzt.

## **5. Formale Voraussetzungen**

Der Zuschuß wird nur auf Antrag gewährt. Er kann rückwirkend für das ganze Jahr im letzten Quartal des jeweiligen Jahres beantragt werden. Der Zuschußantrag ist jedoch spätestens bis zum 01.12. des jeweiligen Jahres zu stellen. Dem Zuschußantrag ist ein Verwendungsnachweis beizufügen.

## **6. Bewilligung**

Über den Zuschuß entscheidet der Stadtdirektor im Rahmen dieser Richtlinien nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel.